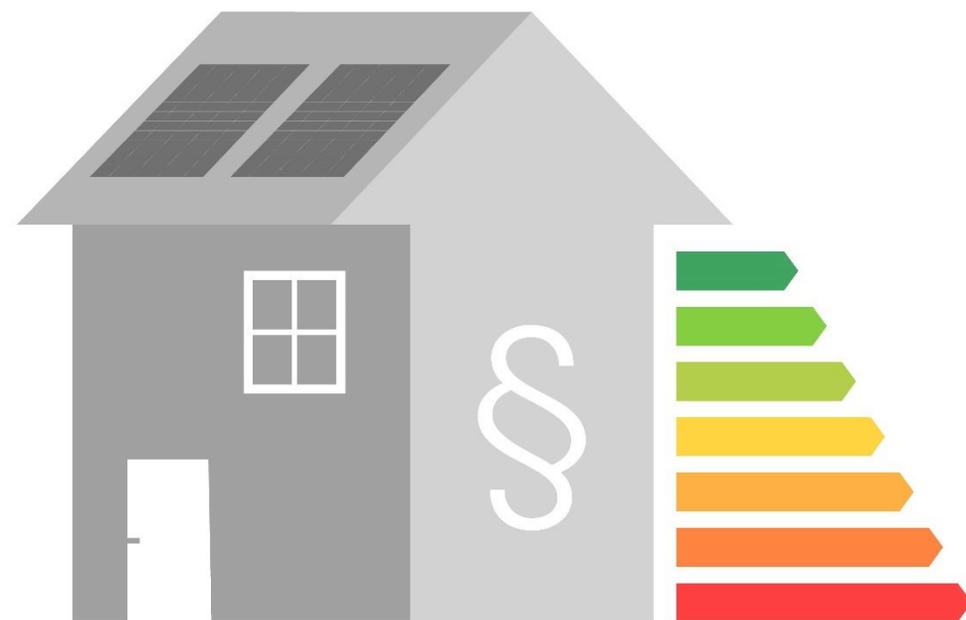




Herzlich willkommen

Informationsveranstaltung
zum revidierten Energiegesetz





Agenda

1. Einordnung KEnG / KEnV
2. Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE)
3. Ersatz von Wärmeerzeugern
4. Kompetenzen der Gemeinden für kommunale Energievorschriften
5. Weitere Themen KEnG / KEnV
6. Kantonales Förderprogramm
7. Fragerunde und Infostände



Referentinnen und Referenten

- Christian Glauser, Abteilungsleiter Energie
- Imelda Greber, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Gebäude
- Deborah Wettstein, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Energieplanung
- Barbara Zehnder, Leiterin Förderung
- Martin Schmidt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Gebäude



Einordnung KEnG / KEnV

- Klimaziele des Bundes und des Kantons Bern (Kant. Verfassung)
- Kantonale Energiestrategie / Aktueller Stand
- Harmonisierung der kantonalen Umsetzung (MuKEn 2014)
- Hauptelemente der Teilrevision KEnG
- Teilrevision KEnG in der Übersicht
- Umsetzung dringlicher Bundesbeschluss



Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KE nG)

Zur Erreichung...

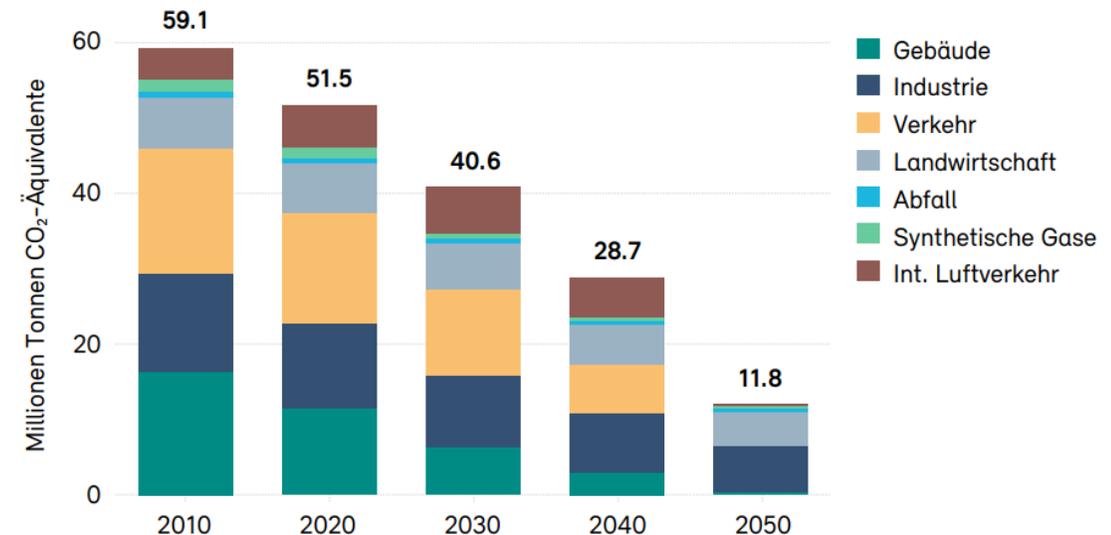
- ... der Klimaziele 2050 des Bundes und des Kantons Bern
- ... der Ziele der kantonalen Energiestrategie 2006
- ... einer Harmonisierung der kantonalen Vorschriften (MuKE n 2014)
- ... der Beschleunigung des technischen Fortschritts, der erhöhten Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit.

Klimaziele des Bundes und des Kantons Bern

Treibhausgasemissionen in der Schweiz

- Netto-Null-Ziel durch Bundesrat beschlossen in 2019 sowie «Langfristige Klimastrategie der Schweiz» publiziert in 2021
- Zielsetzung «Klimaneutralität» gemäss Verfassung des Kantons Bern Art. 31a (Klimaschutz Artikel)

Langfristige Klimastrategie der Schweiz



Strategieziel: Der Gebäudepark verursacht im Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr

Kantonale Energiestrategie ist nicht mehr auf Kurs!

Strategiebereich	Zwischenziel 2018	Effektiv erreicht	Trend
Wärmeerzeugung aus Erneuerbar	plus 9 % insgesamt 29 %	 plus 3 % insgesamt 23 %	
Mobilität Anteil alternative Antriebe	plus 0.6 % insgesamt ca. 1.6 %	 plus 0.9 % insgesamt ca. 1.9 %	
Stromerzeugung aus Erneuerbaren	plus 3.0 % insgesamt 68 %	 plus 3.0 % insgesamt 68 %	
Energienutzung Wärme Gebäudepark	Reduktion um 9 % 92 % von 2006	 Zunahme um 5 % 106 % von 2006	
Raumentwicklung kommunale Richtpläne	12 neue Gemeinden insgesamt 34	 20 neue Gemeinden insgesamt 42	

Zielerreichung

-  Zwischenziel wurde übertroffen
-  Zwischenziel mehr oder weniger erreicht (+/- 10 % rel. Abweichung).
-  Das Zwischenziel wurde nicht erreicht.

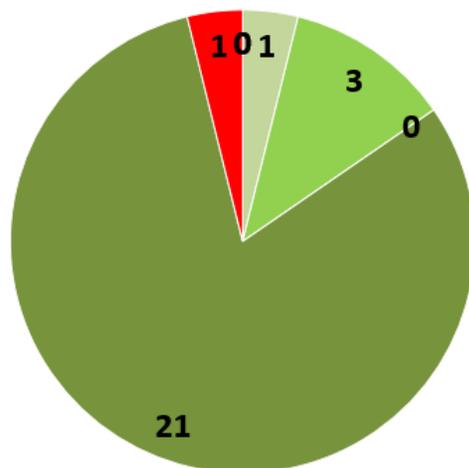
Trend

-  Positive Wirkung, nächstes Zwischenziel wird übertroffen
-  Genügend Wirkung, nächstes Zwischenziel ist erreichbar
-  Ungenügende Wirkung. Nächstes Ziel ist ohne Korrektur nicht erreichbar

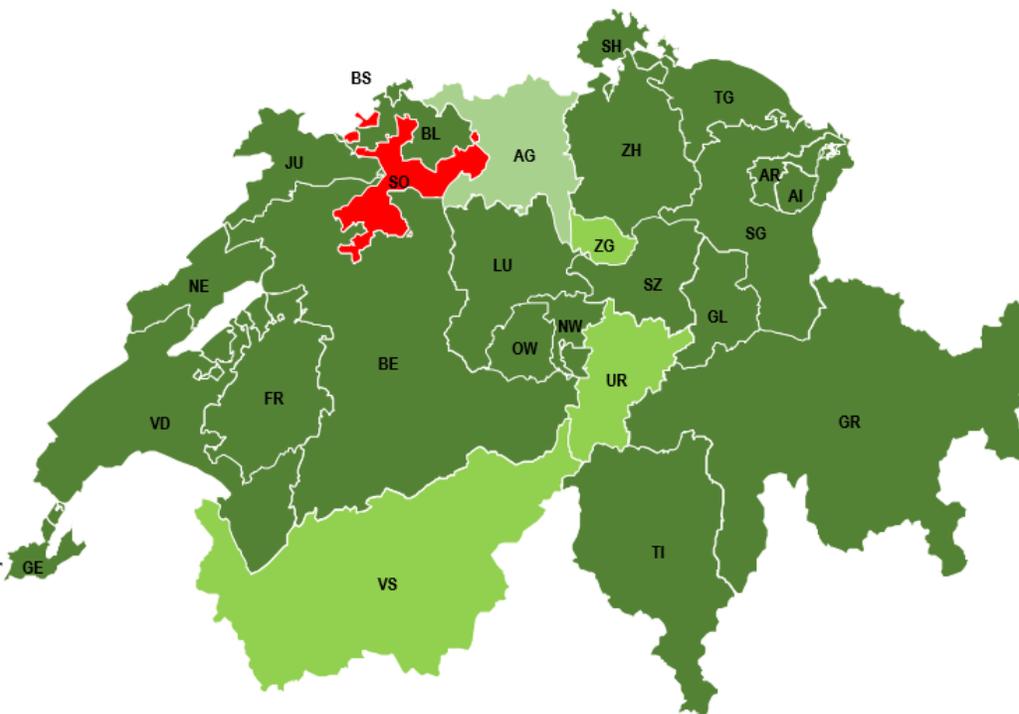
MuKE n 2014 / Harmonisierung der kantonalen Umsetzung

Umsetzung MuKE n 2014

Stand der Umsetzung in den Kantonen



- mit den Arbeiten noch nicht begonnen
- vorparlamentarische Phase
- öffentliche Phase vor parlamentarischer Phase
- parlamentarische Phase
- nachparlamentarische Phase
- Inkraftsetzung beschlossen oder bereits erfolgt
- Vorlage zurückgewiesen, abgelehnt oder nicht eingetreten



Stand September 2022

21 wenden an, Rest MuKE n 2008 | 4 arbeiten an der Umsetzung | 1 benötigt weiteren Anlauf



Unbestrittenes Energiegesetz

Ja / Oui	147	Trakt.-Nr. / No	30
Nein / Non	0	Gesch.-Nr. / No de l'affaire	2021.WEU.27
Enth. / Abst.	0		
			13:51

Schlussabstimmung Energiegesetz Grosser Rat 9. März 2022

Die fünf Hauptelemente der Teilrevision KEnG

Wärmeerzeugerersatz

Einführung Meldepflicht & Anforderungen beim Ersatz mit fossilen Energieträger

Kommunale Energievorschriften

Gemeindekompetenz / neue Methodik und Erweiterung auf Gesamtüberbauungen

**Gewichtete
Gesamtenergieeffizienz**
für Neubauten

Ladeinfrastruktur Elektromobilität

Definition von Anforderungen bei Neubauten

Nutzung Sonnenenergie

Pflicht für Neubauten grösser 300m² Gebäudefläche
dringlicher Bundesbeschluss

Anpassungen KEnG an die MuKEn 2014

Modul 1: Basismodul (zwingend)

- a. Allgemeine Bestimmungen / Zweck
- b. Wärmeschutz von Gebäuden
- c. Gebäudetechnische Anlagen
- d. ~~Deckung Wärmebedarf bei Neubauten~~
- e. **Eigenstromerzeugung Neubauten**
- f. **Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz**
- g. Elektrische Energie
- h. Ersatzpflicht zentr. Elektroheizungen
- i. **Ersatzpflicht zentrale Wassererwärmer (Boiler)**
- j. VHKA
- k. Vorbildfunktion öffentliche Hand
- l. Grossverbraucher

Revision KEnG

Gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE)
inkl. Eigenenergieerzeugung
11 Standardlösungen MuKEn & erneuerbares Gas

Ausnahme bei erneuerbarem Strom

Weitere Anpassungen KEnG

Art. 13 Abs. 1a: Bedingung Anschlusspflicht
Abs. 1b: Begrenzung Höchstanteil

Art. 16 Abs. 1: Befreiung von Anschlusspflicht

Art. 51 Abs. 1: Beleuchtungen

- Umsetzen aufgrund Verwaltungsgerichtsentscheid
- Anpassung an neue Berechnungsmethode mit Übergangsfrist für alte Berechnung **(T1-3)**
- Anpassung an neue Berechnungsmethode
- **T1-2**, Anpassungspflicht innert 5 Jahren für Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen

Zusätzliche Änderungen (BauG)

Art. 18a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- **neuer Artikel** zur indirekten Änderung BauG

Redaktionelle Anpassungen (z.T. nur französisch)

Ingress, Artikel 15; 36; 52; 58; 59

Umsetzung dringlicher Bundesbeschluss

«Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden»

Die Bundesversammlung hat am 30. September 2022 als dringliche Massnahme zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter in der Herbstsession 2022 Neuerungen im Energierecht erlassen und gestützt auf Art. 165 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt, befristet bis zum 31. Dezember 2025.⁶

Art. 45a EnG / Umsetzung in der KEnV

Art. 31a Abs. 1: Nutzung Sonnenenergie

Abs. 2: Ausnahme

Art. 64 Abs. 1d: Zuständigkeit für
Ausnahmen

- Gilt für Neubauten;
Anrechenbare Gebäudefläche > 300m² ;
Minimalanforderung: 10% der anrechenbaren
Gebäudefläche sind für solare Nutzung auszurüsten
- Bei wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit
- Kompetenz liegt bei AUE



Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE)

- Aufbau & Berechnung
- Anrechenbarkeit Eigenenergieerzeugung
- Nachweis der gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE)
- Beispiele

Aufbau und Berechnung

Einzelanforderung (MuKE n)

Gebäudehülle

minimale Dämmung

SIA 380/1

Wärmeerzeugung inkl. Klima

Gewichteter Energiebedarf

35 kWh/m²a (EFH)

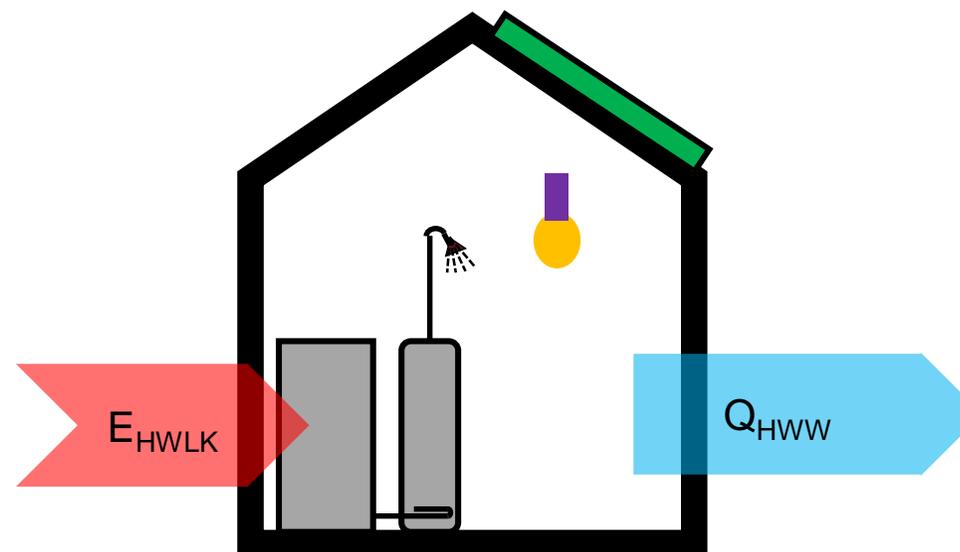
Eigenstromerzeugung

z.B. Photovoltaik

10 W/m² Energiebezugsfläche

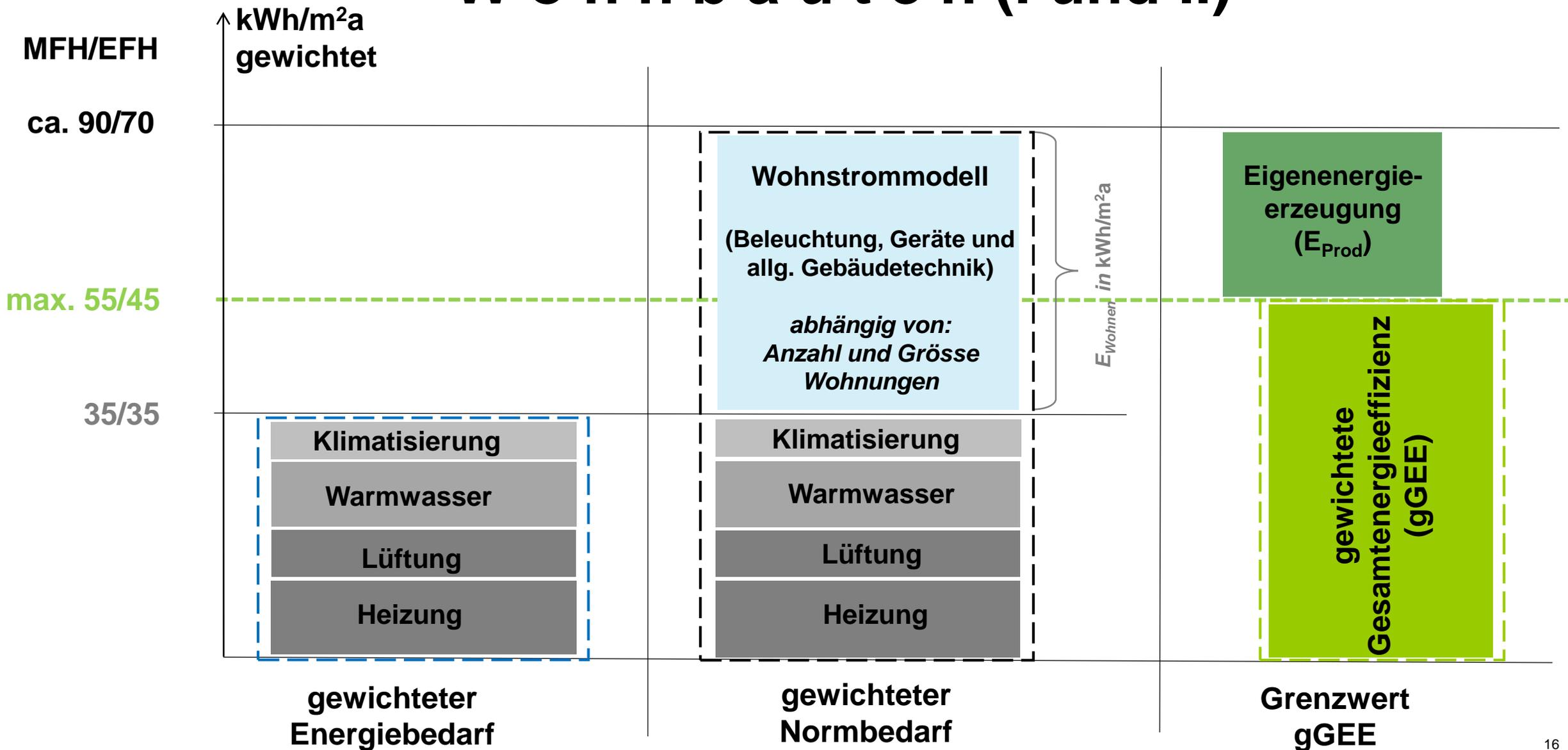
Gewichtete Gesamtenergieeffizienz

Bedarf Gebäudehülle + **Wärmeerzeugung**
+ **Strombedarf** – **Eigenenergieerzeugung**



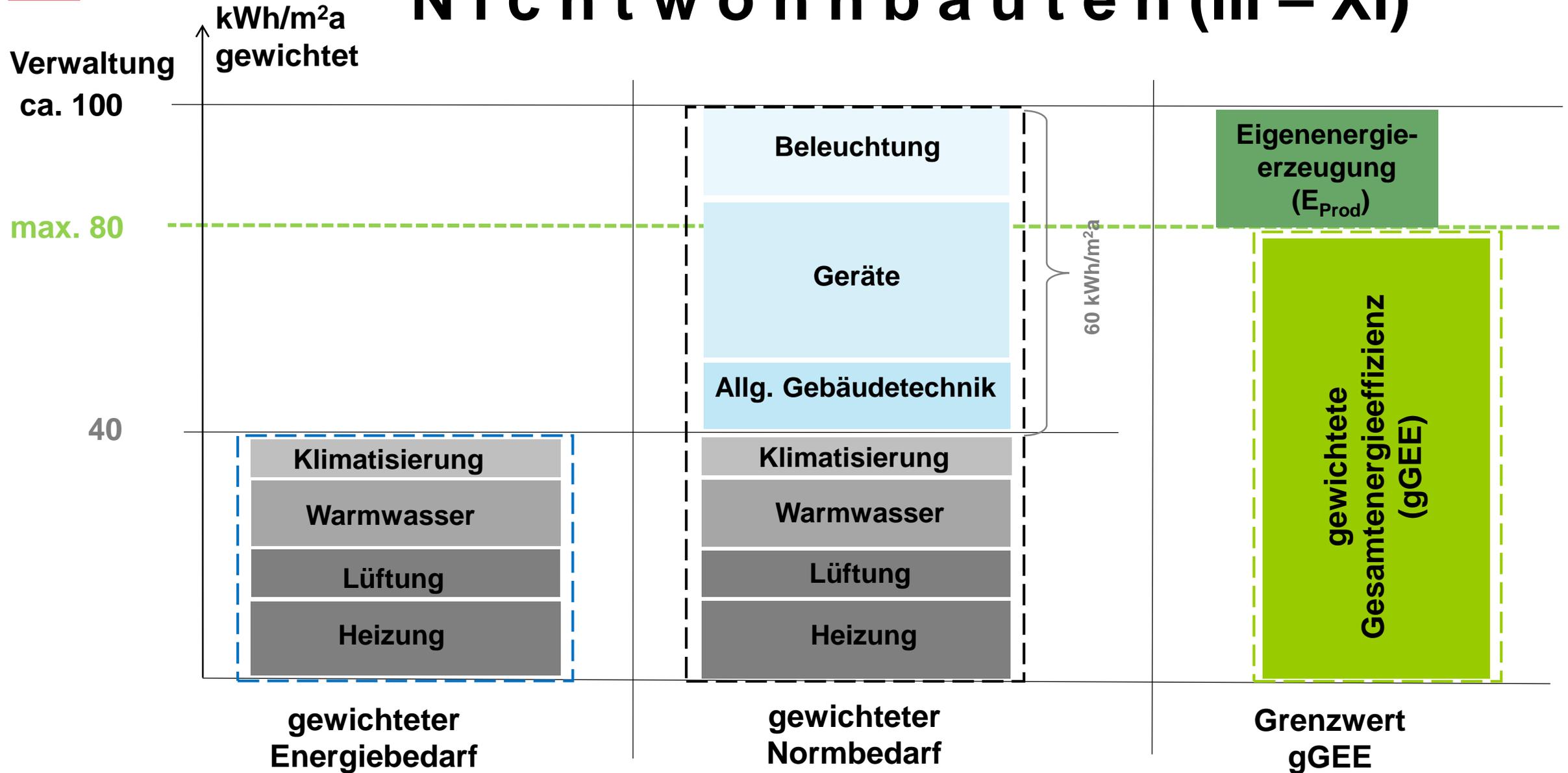


Wohnbauten (I und II)





Nichtwohnbauten (III – XI)



Nachweis Grenzwerte

		bis 31.12.2022	neu ab 01.01.2023
Heizwärmebedarf <i>Art. 14 KEnV</i>	SIA 380/1:2009	Grenzwert $Q_{H,li}$	-----
Heizwärmebedarf <i>Art. 14 KEnV (revidiert)</i>	SIA 380/1:2016	-----	Grenzwert $Q_{H,li}$
Beleuchtung für Nichtwohnbauten <i>Art. 28 KEnV (revidiert)</i>	SIA 387/4:2017	Grenzwert E_L ab 500 m ² EBF	Grenzwert E_L ab 1'000 m² EBF
Gewichteter Energiebedarf <i>Art. 30 KEnV</i>	EN-101b	Grenzwert E_{hwk}	aufgehoben
Gewichtete Gesamtenergieeffizienz <i>Art. 30 KEnV (revidiert)</i>	EN-101b, «Berner Energiegesetz»	-----	Grenzwert gGEE
Standardlöskombination <i>Art. 32 KEnV</i>	EN-101a	EN-101a	aufgehoben



Anrechenbarkeit Strom an Eigenenergiezeugung E_{Prod}

- Als Eigenstromerzeugungen gelten Anlagen, die am Standort erstellt sind:
 - Solarenergie (Photovoltaik) und Wind,
 - WKK-Anlage mit fossilen oder erneuerbarem Brennstoff,
 - oder aus Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- Die Anrechenbarkeit des eigenerzeugten Stroms summiert sich aus 100% des Eigenverbrauchs und 40% des ins Netz eingespeisten Stroms.
- Sofern ein Eigenverbrauch des eigenproduzierten Stroms über 20% liegt, ist dieser mit dem Berechnungstool PV_{opti} nachzuweisen.
- Der Jahresertrag beträgt standardgemäss 800 kWh/kW_p; werden höhere Werte geltend gemacht, sind diese nachzuweisen.

Hinweis: Die eigene erneuerbare Wärmeproduktion wird beim Wärmebedarf berücksichtigt.

Nachweis der gewichteten Gesamtenergieeffizienz

Die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs (E_{hwk}) mit EN-101b, wird ergänzt mit dem Elektrizitätsbedarf und der Eigenstromerzeugung:

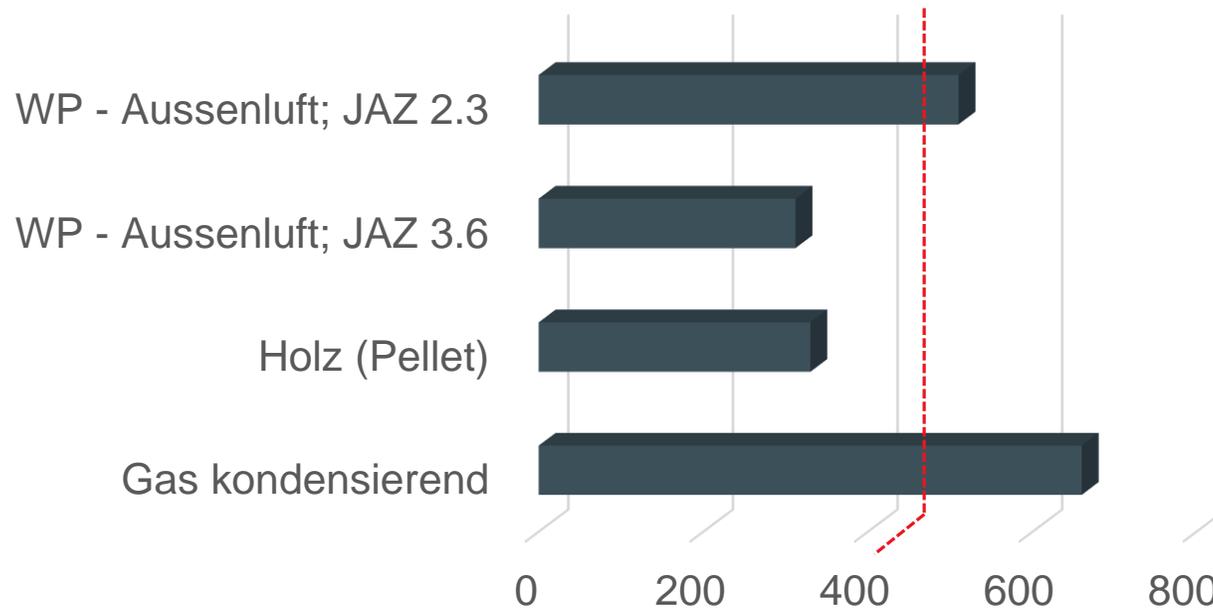
«Berner Energiegesetz 2023»

 Kanton Bern Canton de Berne		EN-101b	Energienachweis Energiebedarf				
E7	Projektname:		Parz.-Nr.:		MOP - Nr.:		
E8	Gebäudeadresse:						
E13	Gebäudedaten	Gebäudestandort:		m.ü.M.	Kanton:		
E14	(aus SIA 380/1)	Art des Nachweises:	Berner Energiegesetz 2023	Klimastation:			
	Zone		1	2	3	4	Summe
E16	Gebäudekategorie						(Mittel)

- Nachweis mit separater Berechnung wenn:
 - Strombedarf Beleuchtung für Zweckbauten grösser als 1'000 m² EBF (Norm SIA 387/4).
 - wie bisher: WPesti, Strombedarf Lüftung EN-101d, Strombedarf Kühlung, ggf. Energie für Warmwasser.

gGEE – Beispiel 1 Nichtwohnbaute

Erforderliche PV-Fläche zur Erfüllung gGEE,
bei verschiedenen Wärmeerzeugungen

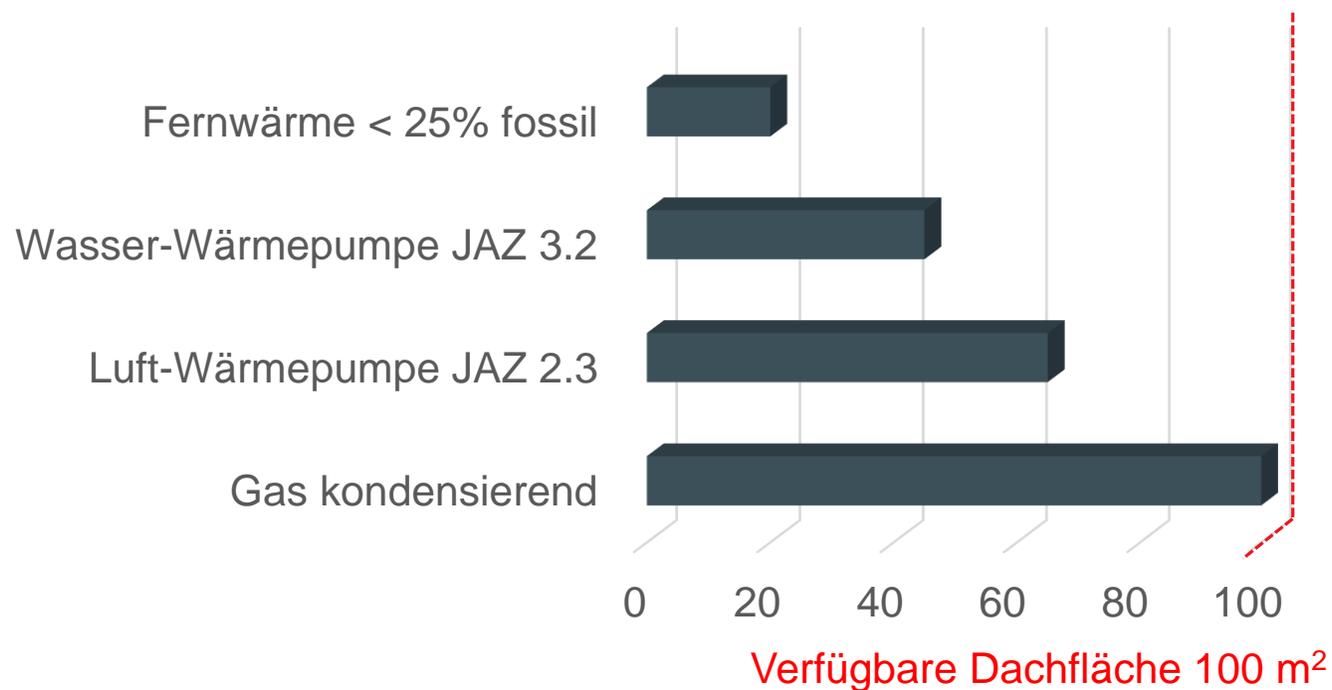


Verfügbare Dachfläche 420 m²



gGEE – Beispiel 2 Wohnbaute

Erforderliche PV-Fläche zur Erfüllung gGEE,
bei verschiedenen Wärmeerzeugungen





Ersatz von Wärmeerzeugern

- Meldepflicht
- Anforderungen und Nachweise
- Wärmeerzeugererersatz → Beispiele

Gesetzliche Grundlage zum Wärmeerzeugererersatz

Gesetz	Hauptthemen
Art. 40a, Abs. 1 KEnG	Meldepflicht
Art. 40a, Abs. 2 KEnG	Anforderungen

Verordnung	Hauptthemen
Art. 20a, Abs. 1 KEnV	Gebäudekategorien
Art. 20a, Abs. 2 KEnV	Definition Wärmeerzeugererersatz
Art. 20a, Abs. 3 KEnV	Nachweise an Erfüllung der Anforderungen
Art. 20a, Abs. 3 - 5 KEnV	Gas



Meldepflicht (Art. 40a Abs. 1 KEnG)

Der **Ersatz** eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung **ist meldepflichtig**.

- **Jeder** Wärmeerzeugersersatz ist meldepflichtig!
- Die Meldepflicht gilt unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie.
- Die Meldung erfolgt via **eBau** Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern an die Gemeinde.

Anforderungen (Art. 40a Abs. 2 KEnG)

Wird bei einem Gebäude der **Kategorie I - VI**, das **älter als 20 Jahre** ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, gilt folgende Anforderung:

a. es muss eine (MuKEN-) Standardlösung fachgerecht umgesetzt werden

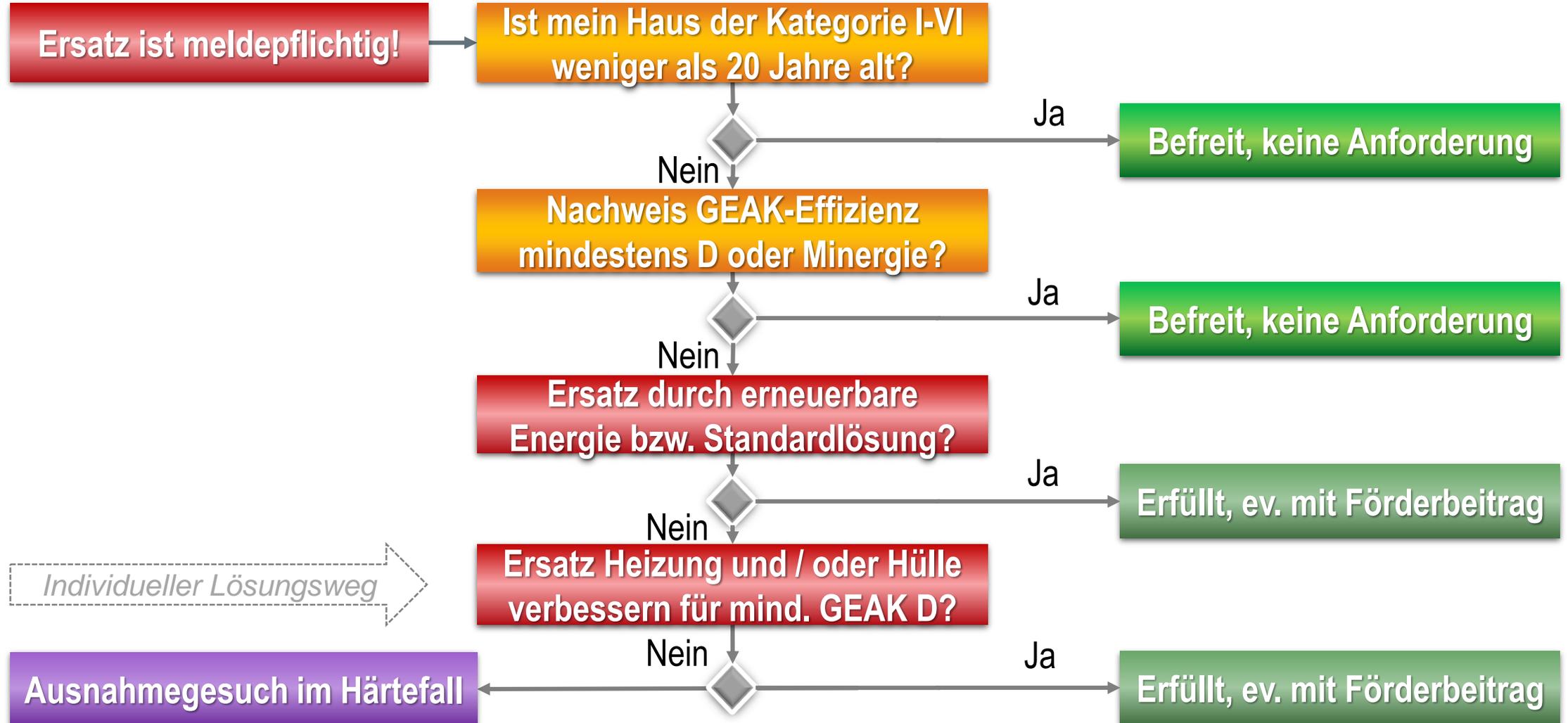
oder

b. das Gebäude entspricht mindestens der Gesamtenergieeffizienzklasse D gemäss GEAK oder es liegt ein gültiges Minergie-Zertifikat vor.

oder

c. erneuerbares Gas (z.B. Biogas) bezogen wird, welches mindestens 50 % mehr erneuerbares Gas beinhaltet, als das Standardprodukt des Gasversorgers.

Varianten bei Wärmeerzeugererersatz (Art. 40a Abs. 2 KEnG)





Definition Wärmeerzeugersersatz (Art. 20a Abs. 2 KEnV)

Als Ersatz eines Wärmeerzeugers gilt, wenn entweder

- der gesamte Wärmeerzeuger,
- der Kessel,
- der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist),
- der Kamin **oder**
- der Öltank ersetzt werden.

Nachweis mit (MuKEEn-) Standardlösungen (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung.

erneuerbar



Holzfeuerung (SL 2)



Grundlast-Wärmeerzeuger
erneuerbar mit bivalent betriebemem
fossilem Spitzenlastkessel (SL 10)



Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser
oder Aussenluft (SL 3)

Energielieferant



Fernwärmeanschluss (SL 5)



mit Erdgas angetriebene
Wärmepumpe (SL 4)



mit erneuerbarem Gas / Biogas
(SL 12)

EE / fossil



Thermische Sonnenkollektoren
(SL 1)



Wärmekraftkoppelung (SL 6)



Warmwasserwärmepumpe mit
Photovoltaikanlage (SL 7)

Hülle



Ersatz der Fenster (SL 8)



Wärmedämmung von Fassade
und / oder Dach (SL 9)



Kontrollierte Wohnungslüftung
(SL 11)

Nachweis der Gebäudeeffizienzklasse (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Nachweis, dass mindestens die **Gesamtenergieeffizienzklasse D** gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht wird oder ein **gültiges Minergie-Zertifikat** vorliegt.



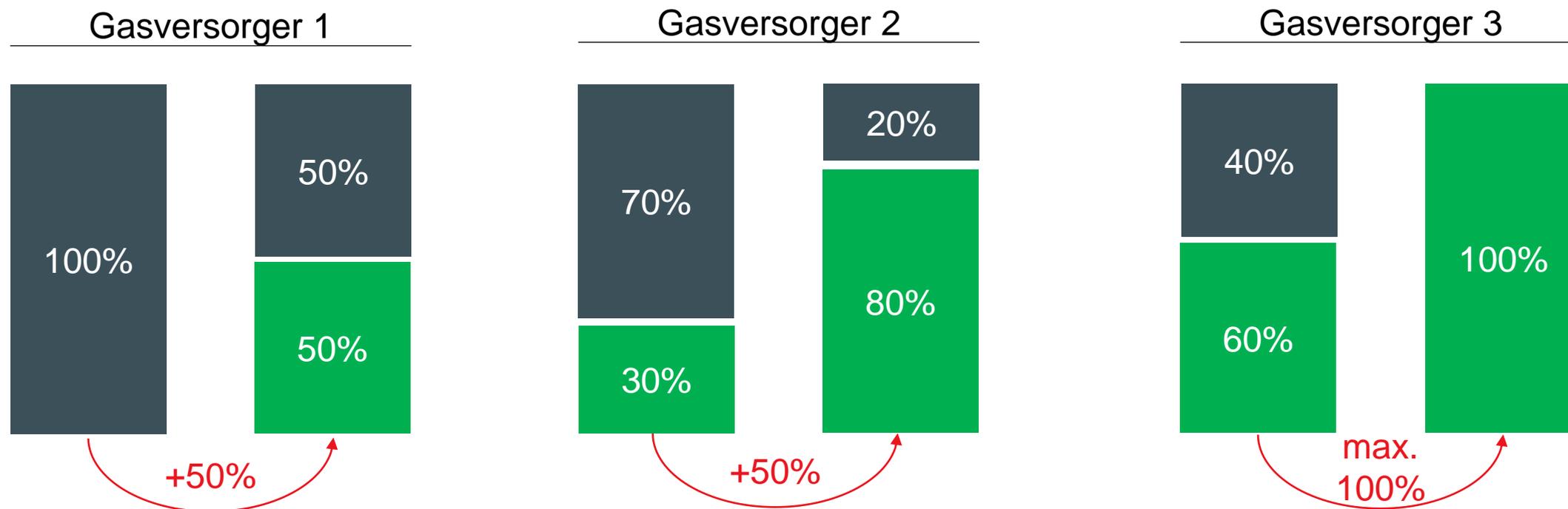
Minergie
Qualität und Effizienz
Der Klassiker

Minergie-P
Mehr Komfort bei bester Effizienz
Der Gebäudehüllenprofi

Minergie-A
Unabhängigkeit durch Eigenproduktion
Das Klimagebäude

Nachweis erneuerbarer Gasbezug (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Nachweis dass gegenüber dem Standardprodukt des Gasversorgers **zusätzlich mindestens 50 Prozent erneuerbares Gas (z.B. Biogas)** aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis bezogen wird (Vertragsabschluss).



Legende: Erneuerbares Gas Fossiles Gas (Erdgas)

Meldung Wärmeerzeugerersatz → zwei Beispiele

- Gebäudekategorie: I, MFH
- Gebäudealter: 60
- Wärmeerzeuger (bisher): Öl

- Gebäudekategorie: I, MFH
- Gebäudealter: 40
- Wärmeerzeuger (bisher): Öl

Wärmeerzeuger nach Ersatz:

Öl und Solar (SL1)



Wärmeerzeuger nach Ersatz:

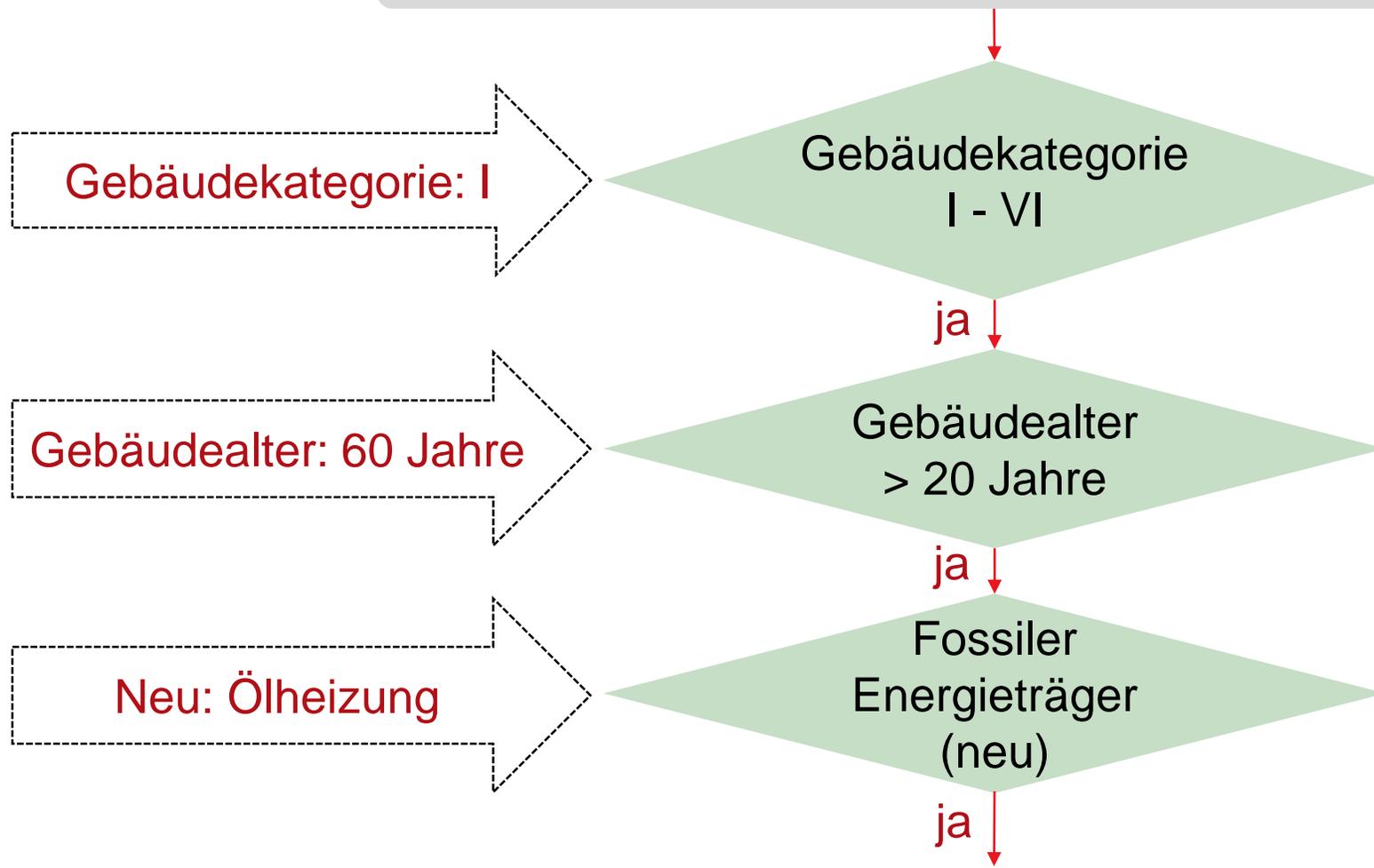
Wärmepumpe



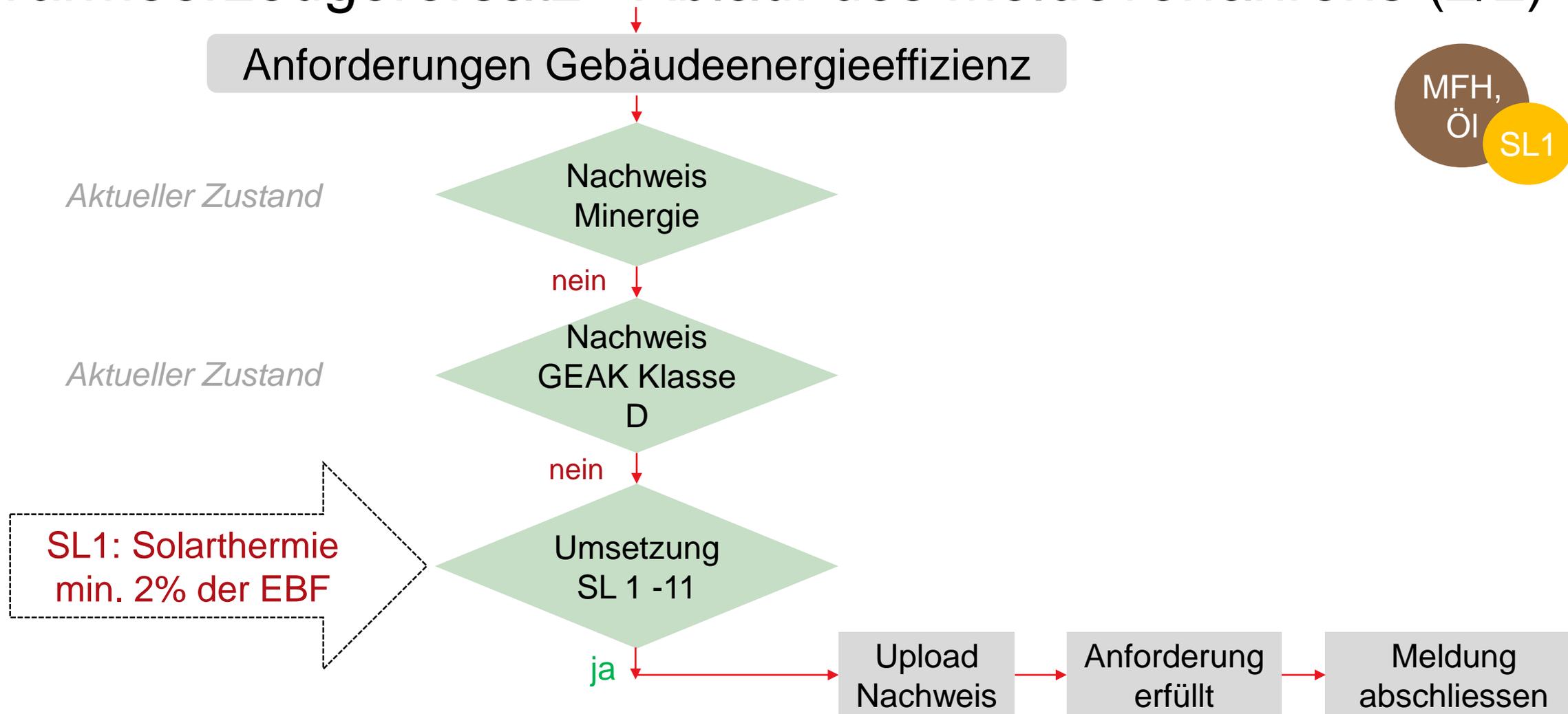
Wärmeerzeugerersatz - Ablauf des Meldeverfahrens (1/2)

Meldung bei Wärmeerzeugerersatz

MFH,
Öl
SL1



Wärmeerzeugerersatz - Ablauf des Meldeverfahrens (2/2)



Wärmeerzeugerersatz - Ablauf des Meldeverfahrens (1/1)

Meldung bei Wärmeerzeugerersatz

Gebäudekategorie: I

Gebäudekategorie
I - VI

ja

Gebäudealter: 40 Jahre

Gebäudealter
> 20 Jahre

ja

Neu: Wärmepumpe

Fossiler
Energieträger
(neu)

nein

Anforderung
erfüllt

Meldung
abschliessen

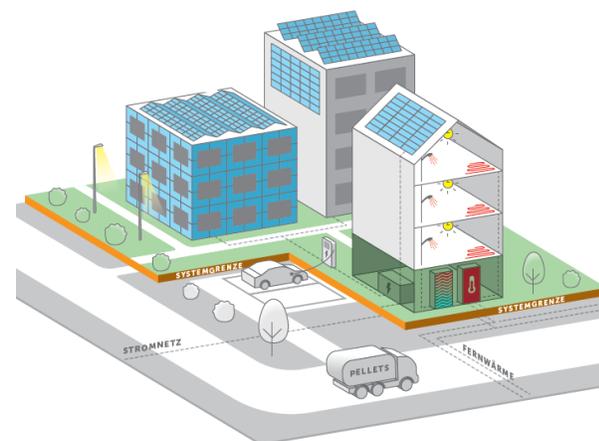


Kompetenzen der Gemeinden für kommunale Energievorschriften

- Anpassung an neue Berechnungsmethode gGEE
- Präzisierungen bei Anschlusspflicht
- Harmonisierung (Musterformulierungen)
- Exkurs: Klimaziele im kommunalen Richtplan Energie

Anpassung an die neue Berechnungsmethode gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE)

- Die Gemeinden können neu die Grenzwerte der gGEE weiter begrenzen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b KEnG) (alt: Begrenzung Höchstanteil)
- Die Gemeinden können eine gemeinsame gGEE auch für Gesamtüberbauungen fordern (Art. 13 Abs. 3 KEnG)



Umrechnung bestehender kommunaler Vorschriften

- Bisherige kommunale Energievorschriften bleiben in Kraft und werden wie folgt umgerechnet (Art. T1-3 KEnG und Art. T1-1 KEnV):
 - gewichteter Energiebedarf zur gGEE: Reduktion in Prozent bleibt gleich

Beispiel:

Gewichteter Energiebedarf um 10 % reduziert = gGEE um 10 % reduziert

- Reduzierter Höchstanteil = kantonale Grenzwerte gGEE

Beispiel:

Höchstanteil 50 Prozent = gGEE gemäss Anhang 7 KEnV

Anschlusspflicht bzw. Verwendung bestimmter Energieträger beim Ersatz der Wärmeerzeugung

Die Gemeinden können eine Anschlusspflicht bzw. die Verwendung eines bestimmten Energieträgers festlegen, wenn **wesentliche Teile** der Heizung oder einer zentralen Anlage zur Warmwasseraufbereitung ersetzt werden. (Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG)

Wesentliche Teile sind (gemäss Art. 8a KEnV):

1. der **gesamte Wärmeerzeuger** (bei Öl-, Gas-, Holz-, Elektroheizung, Wärmepumpe);
der Heizkessel; der Brenner; der Öltank; der Kamin
2. der **Wassererwärmer und der Elektroeinsatz** einer zentralen Anlage zur Warmwasseraufbereitung

Ausnahme von der Anschlusspflicht

Keine Anschlusspflicht gilt, wenn:

- Gebäude bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind (Klasse A des GEAK) (Art. 16 Abs. 1 KEnG)
- die gelieferte Wärme zu mehr als 25 Prozent fossil erzeugt wird (Art. 8a Abs. 3 KEnV)



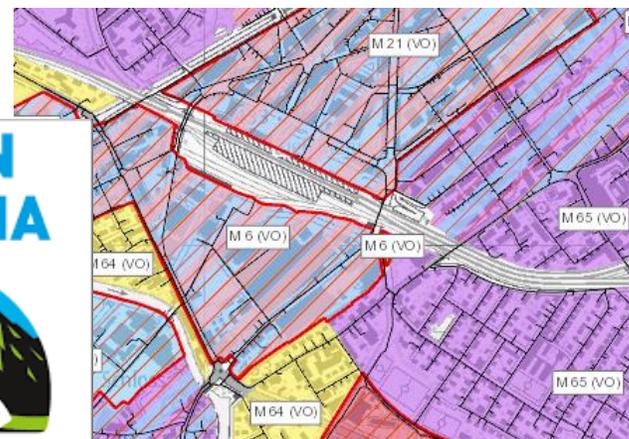


Harmonisierung der kommunalen Energievorschriften

- Neu sind kantonale Musterformulierungen zu verwenden (Art. 13 Abs. 5 KEnG).
- Musterformulierungen ab 1.1.2023 auf der Website des AGR und AUE. Diese lösen die bisherigen Formulierungen zur Energienutzung im Musterbaureglement des AGR ab.

Klimaziele im kommunalen Richtplan Energie (Art. 3 KEnV)

- Der kommunale Richtplan Energie berücksichtigt auch die Klimaziele der Kantonsverfassung (Klimaneutralität bis 2050) (Art. 3 Abs. 3 Bst. a KEnV)
- Bilanzierung erfolgt mit Daten und Methodik des Kantons (Art. 3 Abs. 3 Bst. c KEnV)





Weitere Themen KEnG / KEnV

- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Änderungen der Minimalanforderungen bezüglich
 - Wärme
 - Warmwasser in Wohnbauten
 - Kälte
 - Strom

Ladeinfrastruktur – Vorgaben für Parkplätze in Neubauten

Politische Ziele

Energiestrategie 2050
Bund

Energiestrategie 2006
Kanton Bern

Planungserklärungen
Grosser Rat

Elektromobilität

Neu Anforderung an
die Vorbereitung für
die Ladeinfrastruktur
bei Parkplätzen von
Neubauten

Politische Aufträge

Parl. Vorstoss / Motion

Reduktion Energieverbrauch im
Verkehr

Energiestrategie Kanton Bern

Indirekte Änderung Baugesetz – Neu Art. 18a BauG

Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.

Ladeinfrastruktur - Ausbaustufen für Neubauten

Vorgaben nach Art. 56a BauV (neu)

Ausbaustufen für **Neubauten**

→ SIA Merkblatt 2060

Dimensionierung der **Anschlussleistung**

→ SIA-Merkblatt 2060 (**nicht bindend**)

Neubauten (Wohngebäude):

EFH = 100% Ausbaustufe **A**

MFH = 100% Ausbaustufe **C1**

Neubauten «übrige Nutzungen»

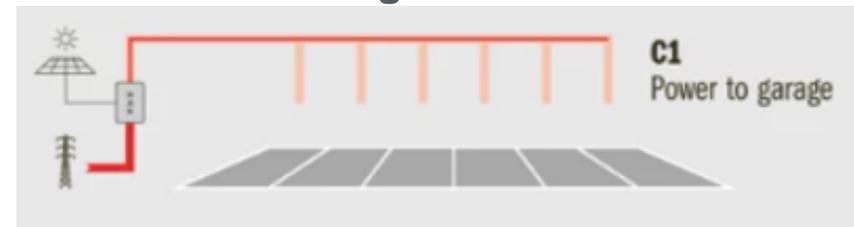
Mind. 20 % Ausbaustufe **D (mind. 1 Ladestation)** + **restl. Parkplätze** mit Ausbaustufe **A**

Ausbaustufen gemäss SIA Merkblatt 2060
«Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden»

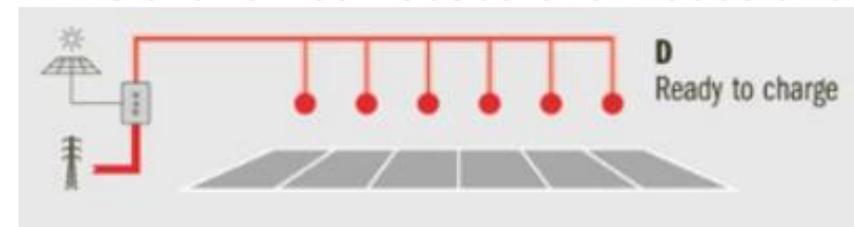
A: Einrichtung von Ausbaureserven



C1: Stromzuleitung zur Ladestation



D: Installation betriebsbereiter Ladestationen



Änderungen Minimalanforderungen - **Wärme**

Thema	Änderung	Artikel
Berechnung Heizwärmebedarf	Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016	Art. 14 KEnV
Befreiung Kondensationswärmenutzung	Nur noch für Kessel mit Absicherungstemperaturen grösser 110 °C und wenn technisch möglich	Art. 20 KEnV
Anteil fossil erzeugter Wärme	Nachweis durch Fernwärmebetreiber	Art. 20b KEnV
Mobile Heizungen im Freien	Befreiung nur wenn Systeme nach Stand der Technik nicht möglich	Art. 39 KEnV

Änderungen Minimalanf. - Warmwasser in Wohnbauten

Status	Änderung	Artikel
wie bis anhin	Neue zentrale, rein elektr. Wassererwärmung ist nicht gestattet.	Art. 40 Abs. 3 KEnG
neu	Ersatzpflicht für zentrale, rein elektrische Wassererwärmung innert 20 Jahren ab Inkrafttreten.	Art. T1-1 KEnG
neu	Ausgenommen von der Ersatzpflicht sind: <ul style="list-style-type: none">- wenn weniger als 100 Liter Inhalt.- Erwärmung mit min. 50 % erneuerbarem, eigenproduziertem Strom, sofern der Boiler bestehen bleibt.	Art. 21a KEnV
wie bis anhin	Beim Ersatz (Neueinbau) möglich sind: <ul style="list-style-type: none">- Wassererwärmung während Heizperiode mit Wärme-erzeuger für Raumheizung.- Wassererwärmung mit min. 50 % erneuerbarer Energie (nicht PV-Strom) oder nicht anders nutzbarer Abwärme.	Art. 21 Abs. 4 KEnV

Änderung Minimalanforderungen - **Kälte**

Status	Änderung	Artikel
wie bis anhin	In bestehenden Bauten ist Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung gestattet, wenn	Art. 27 KEnV
wie bis anhin <i>neu</i>	- der elektrische Leistungsbedarf von 12 W/m ² nicht überschritten und	Bst. a
wie bis anhin	- die Kaltwassertemperatur und die Leistungszahl für die Kälteerzeugung dem Stand der Technik entspricht,	Bst. b
neu	oder	
neu	der elektrische Leistungsbedarf mit eigenerzeugtem PV-Strom abdeckt wird.	Bst. c

Änderungen Minimalanforderungen - Strom

Thema	Änderung	Artikel
neue und bestehende Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtung usw. sind energieeffizient und umweltfreundlich zu betreiben und mit Steuerungselementen auszurüsten.	Beleuchtung zwischen 22:00 und 06:00 ist auszuschalten; Die Anpassung hat innert 5 Jahren ab Inkrafttreten zu erfolgen.	Art. 27a KEnV
Nachweis Beleuchtung von Nichtwohnbauten nach Norm SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung»	Neu ab 1'000 m ² (vormals 500 m ²) Energiebezugsfläche.	Art. 28 KEnV
Gebäudeautomation	Erfassen der Betriebszeiten der Beleuchtung.	Art. 28a KEnV

Folgende Artikel werden aufgehoben

Folgende Detailbestimmungen sind im SIA-Normenwerk und den Vollzugshilfen der EnDK definiert und werden daher aufgehoben:

- **Wärmeabgabe** (Art. 22 KEnV)
- **Wärmedämmung** (Art. 23 KEnV)
- **Lüftungstechnische Anlagen** (Art. 24 KEnV)
- **Luftgeschwindigkeiten** (Art. 25 KEnV)
- **Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen** (Art. 26 KEnV)

Die **Standardlösungskombinationen (SLK)** werden aufgehoben, da diese die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen können (Art. 32 KEnV)



Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz

- Bezug zum revidierten Energiegesetz
- Grundsätze Förderprogramm und Kontakt



Bezug zum revidierten Energiegesetz

Das Förderprogramm

- ist ein Lenkungsinstrument
- setzt Anreize, freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen

Das Förderprogramm wird – wie bisher – periodisch angepasst, um die gewünschte Wirkung zu erreichen.

Das revidierte Energiegesetz erfordert keine Änderung des Förderprogramms!

Grundsätze

- Gesuch ist **vor** Baubeginn oder **vor** Durchführung der Massnahme einzureichen!
- Unwahre Angaben sind strafbar und werden angezeigt
- Doppelförderung ist nicht möglich:
Gesuch "Gebäude" und "Anlage" können nicht gleichzeitig laufen - bei
Etappierung von Massnahmen: Wartefrist von 3 Jahren

Bei Beratung: Aufklärung der Eigentümer über Förderung ist viel Wert!



Information und Kontakt

Information

- Leitfaden
- Zugang Online-Portal

www.be.ch/energiefoerderung

Kontakt

Email: energie.foerderung@be.ch

Tel.: +41 31 633 36 50

→ **Newsletter abonnieren!**

Förderprogramm Energie

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Personen mit Wohneigentum und an Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Auch Veranstalterinnen und Veranstalter von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich können von Förderbeiträgen profitieren.

Was möchten Sie tun?

Fördergesuch vorbereiten

Verschaffen Sie sich einen Überblick, wie Sie Ihr Bauvorhaben planen müssen.

Fördergesuch einreichen

Haben Sie alles vorbereitet? So erfassen Sie Ihr Gesuch und reichen es ein.

Das müssen Sie wissen

Leitfaden Förderprogramm

Was wir konkret fördern, Leitfaden zu den Förderbeiträgen und Bedingungen als Broschüre

Förderbeiträge und Bedingungen

Alles zu den Förderkategorien Beratung, Gebäude, Anlagen und Information

Öffentliche Energieberatung im Kanton Bern

Unverbindliche Beratung zu folgenden Themen:

- Gesetzliche Vorgaben beim Bauen und Heizen
- Energieeffizientes Bauen und Sanieren
- Fragen zum Heizungersatz, zu Beleuchtung und Haushaltgeräten
- Beratung zum kantonalen Förderprogramm

Finden Sie Ihre regionale Energieberatung

Welche Energieberatungsstelle ist für Sie zuständig? Finden Sie die zuständige regionale Energieberatung, indem Sie Ihr Wohngemeinde auswählen.

Suche nach Gemeinde

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energieberatung.html>



Kontakt

Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22

3008 Bern

info.aue@be.ch

www.be.ch/aue

